

1. Allgemeines

Jegliche von der RAHN AG (nachstehend RAHN) ausgeführten Verkäufe, Lieferungen und Projekte unterliegen diesen nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Annahme und Aufbewahrung der von der RAHN oder ihrer Zulieferer gelieferten Produkte durch den Käufer werden als Anerkennung der vorliegenden AGB betrachtet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers kommen nicht zur Anwendung. Diese AGB gehen älteren AGB und Verträgen zwischen den Parteien vor.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Verträge über einzelne Produkte und Lieferungen gelten als rechtsgültig abgeschlossen, sobald RAHN dem Käufer die entsprechende Auftragsbestätigung zugestellt hat, spätestens aber zum Zeitpunkt, an dem RAHN eine Bestellung des Käufers auftragskonform erfüllt. An allen Abbildungen, Kalkulationen, technischen Beschreibungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich oder rechtlich geschützt gekennzeichnet haben.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang und die Ausführung eines Produktes, einer Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, können dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Technische Unterlagen

- 4.1 Angaben und andere technische Daten, welche in den Katalogen oder Werbedokumenten irgendwelcher Form gemacht werden, haben lediglich informativen und informellen Charakter und sind für RAHN unverbindlich. Für irrtümlicherweise falsch beschriebene Produktangaben haftet RAHN nicht.
- 4.2 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung zum Vertragsbestandteil erklärt werden. RAHN behält sich ausdrücklich vor, notwendig scheinende Änderungen jederzeit vorzunehmen.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Die Lieferungen der RAHN erfolgen, sofern anwendbar, in CE konformer Ausführung. Sind bei der Ausführung der Lieferung oder beim Betrieb abweichende oder zusätzliche gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften und Normen im Bestimmungsland zu beachten, hat der Käufer RAHN spätestens mit der Bestellung darauf aufmerksam zu machen. Der Käufer haftet gegenüber RAHN für sämtliche Schäden, die RAHN aus einem Versäumnis des Käufers, über solche Vorschriften und Normen zu informieren, entstanden sind. Der Käufer verpflichtet sich, RAHN diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten (einschliesslich allfälliger Bussen, Behördenauflagen und Rechtsverfolgungskosten).
- 5.2 Zugleich hat der Käufer RAHN auf Vorschriften und Normen bezüglich Krankheit und Unfallverhütung am Ort des vorgesehenen Gebrauchs des Lieferungsgegenstandes hinzuweisen. Unterlässt der Käufer diese Hinweise, kann er keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber RAHN geltend machen und haftet gegenüber RAHN für sämtliche Schäden, die RAHN aus einem solchen Versäumnis des Käufers entstehen und verpflichtet sich, RAHN diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten).

6. Preise

Es gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die landesübliche Währung des Käufers. Sämtliche Nebenkosten wie Mehrwertsteuer, Bewilligungen, Beurkundungen usw. gehen zu Lasten des Käufers.

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen und -modalitäten gemäss Auftragsbestätigung. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind die Zahlungen vom Käufer, innerhalb 30 Tagen, nach Erhalt der Lieferung, netto, am Domizil der RAHN zu entrichten. Sämtliche allfälligen Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu zahlen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die RAHN bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. RAHN ist berechtigt, entsprechende Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

9. Lieferfrist und Lieferverzug

- 9.1 Die von RAHN mitgeteilten Lieferfristen sind unverbindlich. RAHN teilt die gesagten Fristen in gutem Glauben, aber ohne Gewährleistung, mit. Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich aus Gründen, die RAHN nicht zu vertreten hat, Lieferverzögerungen ergeben können, insbesondere auf Grund eines Warenbeschaffungsproblems beim Lieferanten, Transportproblemen oder höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Auflagen, Epidemien, Pandemien). Sollte eine Lieferverzögerung länger als 60 Tage dauern, ist RAHN berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. RAHN schliesst jegliche Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen oder mit einem Vertragsrücktritt durch RAHN aus.
- 9.2 Der Käufer muss sämtliche Vorkehrungen treffen, um den rechtzeitigen Empfang der Lieferung sicherzustellen und haftet gegenüber RAHN bei Versäumnis für sämtliche Kosten (wie bspw. Lagerkosten, Transportkosten), die RAHN hierdurch entstehen.

10. Incoterms

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten grundsätzlich die Incoterms in der letzten, offiziellen Fassung. Als Stichtag gilt das Datum der Auftragsbestätigung der RAHN. Sind keine Incoterms vereinbart, verstehen sich alle Preise der RAHN, netto, ex works.

11. Mängelanzeige

11.1 Gemäss den gesetzlichen Regelungen ist der Käufer bei der Lieferung oder der Warenabnahme verpflichtet, sofort zu kontrollieren, ob die von RAHN gelieferten Produkte dem Vertrag entsprechen. Der Käufer muss RAHN in diesem Zusammenhang eventuell festgestellte Schäden, Mängel und Reklamationen sofort – aber spätestens 10 Tage nach Lieferung – melden. Unterlässt er eine Meldung innert dieser Frist, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die verborgenen Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung RAHN schriftlich bekannt gegeben werden, spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist gemäss Artikel 12 der AGB. Der Käufer ist zudem vor Verwendung der Produkte verpflichtet, eine geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen. Verwendet der Käufer die Produkte ohne eine solche Qualitätsprüfung durchzuführen, trägt er sämtlichen Schaden, der ihm aus der Verwendung der Produkte entsteht selber und es stehen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber RAHN zu.

11.2 Erweist sich die Lieferung bei der Prüfung oder bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat RAHN die Mängel gemäss der nachstehenden Bestimmung zu beheben, und der Käufer hat ihr hierzu die Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Käufers oder der RAHN eine Abnahmeprüfung statt.

12. Gewährleistung und Haftung für Mängel

12.1 Bei fehlender abweichender Vereinbarung beträgt die Gewährleistung der Lieferungen von RAHN 3 Monate ab Lieferdatum.

12.2 Die Gewährleistung ist auf Ersatz oder Reparatur beschränkt, je nach Wahl der RAHN. Für Beschädigungen und Abnutzungen, die auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, wird keine Gewährleistung gewährt. Bei Abänderungs- oder Reparaturarbeiten, welche ohne schriftliche Genehmigung der RAHN durchgeführt werden sowie bei Verletzung der vorliegenden AGB, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer kann seine Gewährleistung nur gegen Vorzeigung der Originalrechnung und des Original-Lieferscheins geltend machen.

12.3 Die Gewährleistung deckt keine Schäden, welche auf einen Unfall, auf eine fehlerhafte Benützung oder auf eine nicht konforme Konfiguration des Käufers zurückzuführen sind.

12.4 Die Haftung von RAHN beschränkt sich auf die Qualität und den Zustand der Produkte gemäss Standardspezifikationen. Eine Gewähr für die Eignung der Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck übernimmt RAHN nicht, sondern dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen sowie Vorschläge unseres anwendungstechnischen Beratungsdienstes werden nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis abgegebenen, RAHN übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung und Haftung. Von RAHN abgegebene Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen sowie Vorschläge des anwendungstechnischen Beratungsdienstes sind entsprechend unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen.

13. Ausschluss weiterer Haftungen der RAHN

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie sämtliche Ansprüche des Käufers, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden durch Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist darüber hinaus unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem Schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der RAHN, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

14. Schadloshaltung für Schadenersatzansprüche Dritter

14.1 Wird RAHN von einem Dritten für Schäden im Zusammenhang mit Handlungen des Käufers zur Haftung herangezogen, so hat der Käufer RAHN zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter Schadenersatzansprüche im Rahmen der von RAHN gelieferten Ware gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

14.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich auf Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, welche von Dritten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen angestrengt wurden, insofern einzulassen als dies zur Abwehr solcher Ansprüche notwendig ist. Die Parteien sind zur gegenseitigen Unterstützung in solchen Fällen verpflichtet. Die Kosten trägt jene Partei, welche den Anlass zur Einleitung des entsprechenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens gegeben hat.

15. Verrechnungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche gegenüber RAHN mit Vergütungsansprüchen von RAHN zu verrechnen.

16. Änderung und Auslegung

Alle Änderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Diese AGB werden auf Englisch, Französisch und Deutsch ausgefertigt. Bei der Auslegung der AGB ist die deutsche Fassung massgebend.

17. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleibt der Rest der AGB sowie der Vertrag davon unberührt und die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt bei Regelungslücken.

18. **Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ausgetauschten Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit es sich um nicht bereits öffentlich bekannte oder offensichtlich nicht geheimhaltungswürdige Informationen handelt. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten der anderen Partei, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

19. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 19.1 Der Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 19.2 Sämtliche Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden vom Handelsgericht am Sitz des Verkäufers beurteilt.